Anlage 1

Satzung

der Gemeinde Aldenhoven über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentralort Aldenhoven“ vom ___.____.2022

Der Rat der Gemeinde Aldenhoven hat in seiner Sitzung am ____._____.2022 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Im Sanierungsgebiete „Zentralort Aldenhoven“ der Gemeinde Aldenhoven sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

2. Das Sanierungsgebiet erstreckt sich auf den Bereich der Gemarkung Aldenhoven, Flur 2 (tlw.), 3, 6 (tlw.), 7, 10, 13, 15 (tlw.), 16, 17, 21 (tlw.), 26 (tlw.), 27 (tlw.), und 29 (tlw.).

3. Das Sanierungsgebiet ist in dem als **Anlage** beigefügten Lageplan durch eine Umgrenzungslinie eingeschlossen. Der Lageplan dient der Erläuterung dieser Satzung und zur rechtsverbindlichen, parzellenscharfen Abgrenzung des Sanierungsgebiets.

4. Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „**Zentralort Aldenhoven**“.

5. Die Sanierung soll innerhalb einer Frist von zehn Jahren durchgeführt werden.

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156 a BauGB) wird ausgeschlossen, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird. Die Genehmigungspflicht nach § 144 des Baugesetzbuches (BauGB) wird ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bestimmungen des § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Aldenhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Aldenhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aldenhoven, den ____.____.2022

(Ralf Claßen)

Bürgermeister

Anlage zur Sanierungssatzung:
Lageplan Sanierungsgebiet „Zentralort Aldenhoven“

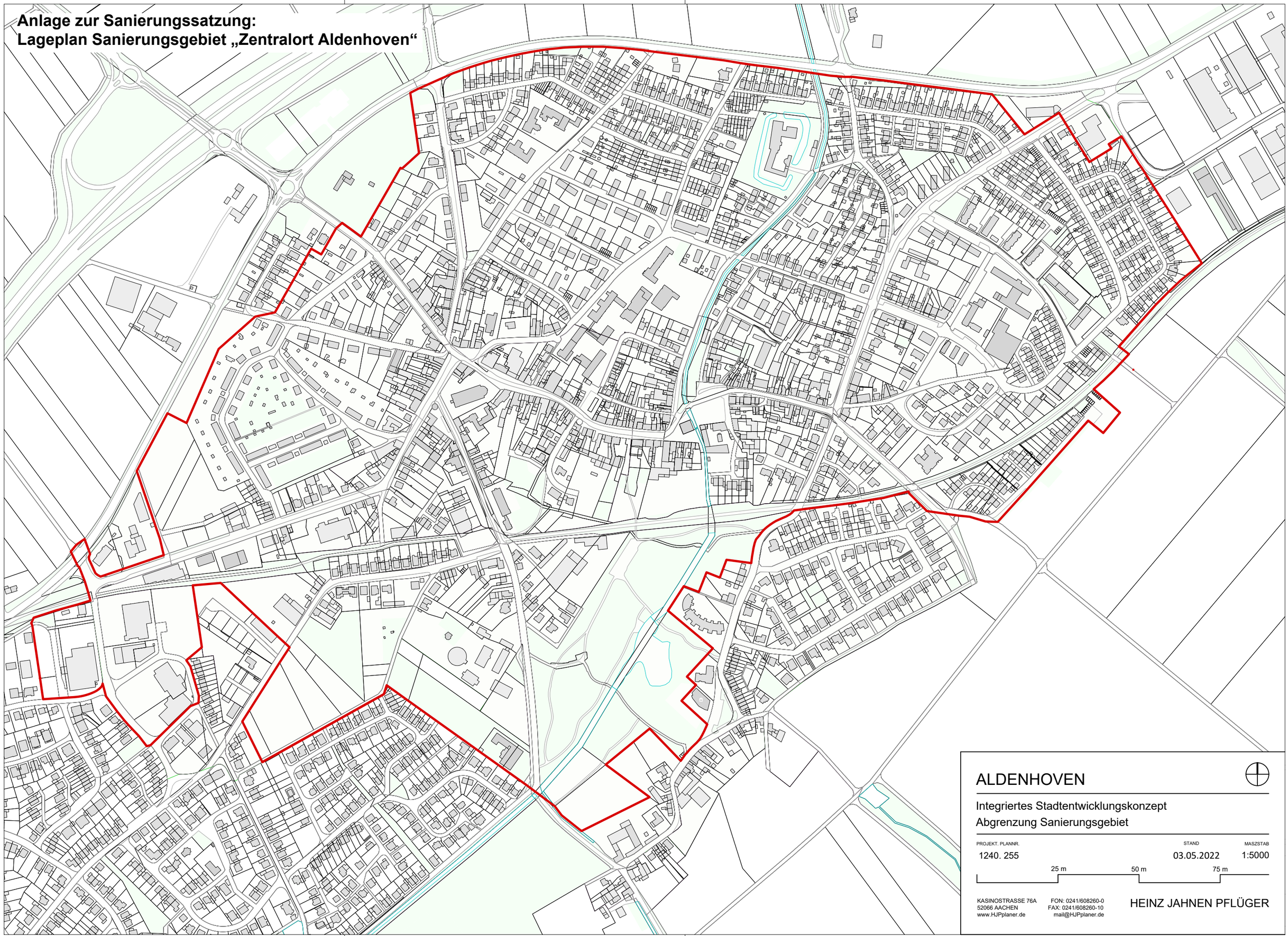

ALDENHOVEN

Integriertes Stadtentwicklungskonzept
Abgrenzung Sanierungsgebiet

PROJEKT. PLANNR.	STAND	MASZSTAB
1240. 255	03.05.2022	1:5000

25 m 50 m 75 m

KASINOSTRASSE 76A
52066 AACHEN
www.HJPplaner.de

FON: 0241/608260-0
FAX: 0241/608260-10
mail@HJPplaner.de

HEINZ JAHNEN PFLÜGER

H/B = 297 / 420 (0.12m²)